

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 20.03.2012

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 11, 13, 14, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 20.03.2012 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Pfullingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2
Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3
Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicher-

heit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23. Oktober 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

	vom	Anzeige an das Landratsamt Reutlingen gem. § 4 GO	öffentliche Bekanntmachung in Pfullinger Zeitung	öffentliche Bekanntmachung in Echaz-Bote	in Kraft getreten am
Satzung	28.11.2006	29.11.2006	02.12.2006	02.12.2006	01.01.2007
1. Änderung	20.03.2012	03.04.2012	30.03.2012	30.03.2012	31.03.2012

Anlage 1
zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis
für öffentliche Leistungen der Stadt Pfullingen

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 € bis 10.000,00 €
1.2	Auskünfte (ohne Melderecht, vgl. Nr. 4) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit sie nicht nach § 2 der Satzung gebührenfrei sind	12,50 € pro angefangene Viertelstunde
2	Anträge, Genehmigungen, Konzessionen o. ä.	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. , die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,- € bis 100,00 €
2.2	Ausnahme, Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,50 € pro angefangene Viertelstunde
2.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 € bis 100,00 €
2.4	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 €
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	-
2.5	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr, mind. 10,00 €
3	Bescheinigungen, Beglaubigungen, Fotokopien, Ausdrücke, Auszüge aus Planwerken	
3.1	Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	10,- € pro angefangene Viertelstunde
3.2	Bescheinigung zur Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Fahrzeuge	10,- €

3.3	Amtliche Beglaubigung nach § 34 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln . Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.	6,- €
3.4	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift § 33 LVwVfG	1,- €
3.5	Fotokopien (Ablichtungen)/Ausdrucke je Seite	
3.5.1	DIN A 4 schwarz/ weiß	1,- €
3.5.2	DIN A 3 schwarz/ weiß	2,- €
3.5.3	größer als DIN A 3 (Großformatkopierer) schwarz/ weiß, pro lfd. dm	2,- €
3.6	Für Ausdrucke/Fotokopien wird erhoben je Seite	
3.6.1	DIN A 4 bunt	2,- €
3.6.2	DIN A 3 bunt	3,- €
3.6.3	größer als DIN A 3 (Großformatkopierer) bunt, pro lfd. dm	3,- €
3.7	Auszüge aus Planwerken	
3.7.1	DIN A 4 schwarz/ weiß	4,- €
3.7.2	DIN A 3 schwarz/ weiß	6,- €
3.7.3	größer als DIN A 3 (Großformatkopierer) schwarz/ weiß, pro lfd. dm	3,- €
3.7.4	Textseiten je Seite (z.B. Textteil zum Bebauungsplan)	1,- € (maximal 5,- €)
3.8	Auszug aus digitalem Planwerk mit elektronischer Übermittlung bzw. Postversand plus Gebühr nach 3.5-3.6	10,- €
3.8.1	Textseiten je Seite (z.B. Textteil zum Bebauungsplan)	1,- € (maximal 5,- €)
3.8.2	Digitale Daten je 100 m ² Landschaftsfläche zur Weiterbearbeitung	0,20 €
4	Melderecht	
4.1	Ausstellung einer Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung (persönlich oder schriftlich) und sonstiger Bescheinigungen	5,00 bis 15,00 €
4.2	Erteilung einer Auskunft über Eintragungen im Melderegister (persönlich oder schriftlich), je Person	5,00 bis 15,00 €
4.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 bis 500,00 €
5	Sicherheit und Ordnung	
5.1	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in)	
5.1.1	bei einem Wert der Fundsache bis 500,00 Euro	2% d. Wertes, mind. 3,00 €

5.1.2	bei einem Wert der Fundsache über 500,00 Euro	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwertes
5.2	Sammlungsgebühr nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €
5.3	Anordnungen zur Durchführung von Arbeiten oder Veranstaltungen im Straßenverkehr (§ 45 StVO)	30,00 bis 100,00 €
6	Standesamt	
6.1	Zuschlag für Samstagstrauungen	75,00 €
6.2	Kirchenaustrittserklärung , je Erklärung	15,00 bis 50,00 €
6.3	Zuschlag für Trauung im Schlösle	120,00 €
6.4	Ausstellen eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	10,00 bis 30,00 €
6.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 bis 30,00 €
7	Fischereiwesen	
7.1	Ausstellung eines Jahresfischereischeins gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe	26,00 €
7.2	Ausstellung eines Fünfjahresfischereischeins	50,00 €
7.3	Ausstellung eines Zehnjahresfischereischeins	80,00 €
7.4	Jugendfischereischein (vom 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Fischerprüfung)	5,00 €
7.5	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	15,00 €
7.6	Ausstellung eines Ersatz-Jugendfischereischeines	5,00 €
8	Gaststättenrecht	
8.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	100,00 bis 5.000,00 €
8.2	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	25 % aus Pacht
8.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	50,00 bis 200,00 €
8.4	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	50,00 bis 200,00 €
8.5	Gestattung (§ 12 GastG)	25,00 bis 200,00 €
8.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	10,00 bis 1.000,00 € je Std./Tag/Monat
9	Gewerberecht	
9.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
	Gebühr für eine Anmeldung	20,00 €

	Gebühr für eine Ab- oder Ummeldung	15,00 €
9.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	50,00 €
9.3	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 €
9.4	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	13,00 € pro angefangene Viertelstunde
9.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	300,00 bis 5.000,00 €
9.6	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	550,00 €
9.7	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	7,00 €
10	Grundstücksverkehr, Grundstücksverwaltung, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
10.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB	Erste Wertauskunft 11,00 €, jede weitere zzgl. 7,50 €
10.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	Erste Wertauskunft 9,00 €, jede weitere zzgl. 6,00 €
10.3	Sind Ortsbesichtigungen notwendig, wird der Zeitaufwand zusätzlich berücksichtigt.	12,00 € pro angefangene Viertelstunde
10.4	Die Gebühren für gutachterliche Stellungnahmen der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.	12,00 € pro angefangene Viertelstunde
11	Bauordnungsrecht	
	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z. B. nach Wasserrecht, Denkmalschutz, Sanierungssatzung, so sind die dafür entstehenden Kosten mit zu erheben. Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276 auszugehen. Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
11.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
11.1.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	50,- je Haupteinheit 25,- € je Nebeneinheit mind. 200,- € je Bescheinigung
11.2	Kenntnisgabeverfahren	
11.2.1	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO) Bestätigung nach § 53 Abs. 5 LBO	3 v.T. der Baukosten, mind.150,- €

11.2.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	200,- €
11.2.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	200,- €
11.2.4	Mängelbescheid bei Unvollständigkeit eines Abweichungs-, Ausnahme-, Befreiungsantrags im Kenntnisgabeverfahren	150,- €
11.3	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren	
11.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	6 v.T. der Baukosten mind. 150,- €
11.3.2	wie 11.3.1, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können und bei Werbeanlagen	150,- € bis 3.000,- €
11.3.3	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	5 v.T. der Baukosten mind. 150,- €
11.3.4	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können.	150,- € bis 3.000,- €
11.3.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5 v.T. der Baukosten, mindestens 150,- €
11.3.6	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	1 v.T. der Baukosten, mind. 150,- €
11.3.7	Erteilung von Teilbaufreigaben (z.B. bautechnische Prüfung in Teilabschnitten oder in sonstigen Fällen infolge Nachreichung von Unterlagen) ab der 2. Teilbaufreigabe	30,- €
11.3.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 11.3	0,25-fache Gebühr nach Nr. 11.3, mind. 150,- €
11.4	Bauvorbescheid	
11.4.1	Erteilung eines Bauvorbescheides § 57 LBO	100,- bis 2.000,- €
11.4.2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 11.4	0,25-fache Gebühr nach Nr. 11.4, mind. 150,- €
11.5	Baulast	
11.5.1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO), je Baulast	100,- bis 250,- €
11.6	Befreiung, Ausnahme, Abweichung	
11.6.1	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzung eines Bebauungsplans, je Befreiung/ Ausnahme/ Abweichung	50,- bis 6.000,- €
11.7	Baukontrolle/Bauüberwachung	
	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen, Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten	
11.7.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 v.T. der Baukosten mind. 100,- €
11.7.2	Für jede weitere Bauabnahme oder Nachkontrolle	100,- bis 300,- €
11.7.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	100,- €
11.7.4	Sonstige Baukontrolle	100,- bis 300,- €
11.7.5	Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten (Zeltabnahmen)	54,- € je angefangene Std.

11.7.6	Gebrauchsabnahme sonstiger Fliegender Bauten	26,- € je angefangener 1/2 Std.
11.7.7	Brandverhütungsschau vor Ort einschl. Vor- und Nachbereitung; Nachschau und weitere Verfahrensschritte (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Brandverhütungsschau - VwV- Brandverhütungsschau in der jeweils geltenden Fassung)	54,- € je angefangene Std.
11.7.8	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	150,- bis 5.000,- €
11.8	Denkmalschutz	
	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11b EStG zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung zu Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
11.8.1	Nach Anschaffungswert: bis 2.500,- € bis 25.000,- € bis 50.000,- € bis 250.000,- € bis 500.000,- € je weitere 500.000,- €	30,- € 50,- € 75,- € 200,- € 300,- € 250,- €
11.8.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 3 Abs. 2 und 3 DSchG)	50,- bis 150,- €
11.9	Erneuerbare Energien	
11.9.1	Befreiungen nach § 9 Satz 1 Nr. 2 EEWärmeG	100,- bis 300,- €
11.9.2	Befreiungen nach § 4 Absatz 8 Nr. 4 EWärmeG	100,- bis 300,- €
11.9.3	Anordnungen im Rahmen des EEWärmeG und EWärmeG	150,- bis 5.000,- €
11.10	Sonstiges	
11.10.1	Gebühr für die fachtechnische Prüfung von Planunterlagen genehmigungsfreier Vorhaben	50,- bis 250,- €
11.10.2	Genehmigung Entwässerungsantrag mit Prüfung Entwässerungspläne	100,- bis 200,- €
11.10.3	Datenermittlung für Angrenzerbenachrichtigung	10,- bis 30,- € je Angrenzer
11.10.4	Beratung Bauherr oder Planer, je angefangene Stunde	54,- €
12	Wasserrecht	
12.1	Ausnahmen gemäß § 68b WG im Gewässerstreifen	40,- bis 10.000,- €
12.2	Wasserrechtliche Genehmigung gemäß §§ 76 und 78 WG (Genehmigung in oder an überirdischen Gewässern)	5.v.T. der Baukosten zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses
12.3	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser gem. §§ 96 Abs. 1a WG i.V.m. § 7 WHG	54,- €/Std.
12.4	Anordnung, Überwachungsmaßnahmen und Schlussabnahme nach Wassergesetz, § 82 WG	54,- €/Std.
12.5	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 96 Abs. 1a WG	40,- bis 10.000,- €
12.6	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 45e Abs. 3 Satz 3 WG	40,- bis 10.000,- €
12.7	Zwangsverpflichtungen nach § 86 WG	40,- bis 10.000,- €